

Regierung von Oberbayern



Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren



MANAGEMENTPLAN Maßnahmenteil für das Natura 2000-Gebiet

„Eichelgarten“

7934-302

Endfassung, Stand: Juli 2009



**Regierung von Oberbayern
Sachgebiet Naturschutz**

Maximilianstr. 39, 80538 München
Tel.: 089 / 2176 – 2599; Mail: elmar.wenisch@reg-ob.bayern.de
Bearbeitung: Elmar Wenisch



Bearbeitung Offenland

PAN, Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH
Rosenkavalierplatz 10, 81925 München
Tel. 089/9101545; Mail: info@pan-gmbh.com
Kartierungen: Dipl.Biol. Michael Wagner



**Bearbeitung Wald und Gesamtbearbeitung
Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg**

Bahnhofstr.22, 85560 Ebersberg
Tel.: 08092 / 23294-19; Mail: Kirsten.Joas@alf-eb.bayern.de
Bearbeitung: FAF Kirsten Joas



Fachbeitrag Käfer

Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising
Außenstelle Feuchtwangen
Am Greifenkeller 1, 91555 Feuchtwangen
Tel.: 09852/2766; Mail: Heinz.Bussler@lwf.bayern.de
Bearbeitung: Heinz Bußler



Dieser Managementplan wurde aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert.

**Der Managementplan enthält Daten durch die Bildrechte verletzt werden könnten.
Diese Daten sind im vorliegenden Exemplar geschwärzt.**

Dieser Managementplan (MP) setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Maßnahmen
- Managementplan – Fachgrundlagen.

Die konkreten Maßnahmen sind in Teil 1 enthalten. Die Fachgrundlagen und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände und notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für die Schutzobjekte können dem Teil 2 „Fachgrundlagen“ entnommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	<u>ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE</u>	5
2.	<u>GEBIETSBESCHREIBUNG</u>	6
2.1	GRUNDLAGEN	6
2.2	LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	7
2.2.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	7
2.2.2	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.2.3	Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten	7
3.	<u>KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE</u>	8
4.	<u>MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG</u>	9
4.1	BISHERIGE MAßNAHMEN	9
4.2	ERHALTUNGS- UND WIEDERHERSTELLUNGSMABNAHMEN	9
4.2.1	Übergeordnete Maßnahmen (PEPL 2000)	9
4.2.2	Erhaltungsmaßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
4.2.3	Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	11
4.2.4	Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	11
4.3	SCHUTZMAßNAHMEN (GEMÄß NR. 5 GEMBEK NATURA 2000)	12
	<u>ANHANG</u>	13
	LISTE DER TREFFEN, ORTSTERMINE UND ERGEBNIS-PROTOKOLLE ZUM RUNDEN TISCH	13
	LITERATUR UND QUELLEN	14
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	14
	GLOSSAR	15

Grundsätze (Präambel)

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sieht die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in Artikel 2 ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor. Der Text der FFH-RL bestimmt in Artikel 2 („Ziele der Richtlinie“) Absatz 3 hierzu, dass „die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung“ tragen sollen.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz "NATURA 2000" waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. "Managementplans", der dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, nach Nr. 6 der gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000" vom 04.08.2000 (AllMBl 16/2000 S. 544, 548) ermittelt und festgelegt.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter „Managementplan“ ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam pragmatische Lösungen für Natur und Mensch zu finden.

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich. Er hat keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung durch private Grundeigentümer und begründet für diese daher auch keine Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben wären. Er schafft jedoch Wissen und Klarheit: über das Vorkommen und den Zustand besonders wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer. Die Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigten sollen für die zugunsten der Lebensräume und Arten vorgesehenen Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden.

Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt, um ihnen Gelegenheit einzuräumen, ihr Wissen und ihre Erfahrung sowie Einwände, Anregungen und Vorschläge einzubringen und um die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten zu erreichen.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 Bay NatSchG).

Nach Punkt 5.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ werden hoheitliche Schutzmaßnahmen „nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG entsprochen wird“ (BAYSTMLU et al. 2000).

1. Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte

Das Natura-2000-Gebiet „Eichelgarten“ (Nr. DE-7934-302) weist einen Waldanteil von etwas mehr als 50 % auf. Daher liegt die Federführung für die Erstellung des Managementplanes nach Ziffer 6.5 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 4. August 2000 Nr. 62-8645.4-2000/21 (GemBek) bei der Bayerischen Forstverwaltung. Örtlich zuständig für die Erstellung des Managementplanes ist das regionale Kartierteam (RKT) Oberbayern mit Sitz am Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF) Ebersberg.

Die Bearbeitung der Waldflächen, sowie die federführende Gesamtbearbeitung lag bei Frau FAF Kirsten Joas, Natura 2000 Kartierteam Oberbayern, ALF EBE.

Der Beitrag für das Offenland wurde vom Büro PAN, Herrn Wagner aus den Daten des Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) sowie der regelmäßigen Dauerbeobachtungen erstellt.

Der Fachbeitrag zum Eremit und zum Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer wurde von Herrn Bußler in Zusammenarbeit mit Frau Bader, Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, Freising erstellt.

Die Arbeiten fanden in den Jahren 2000 (PEPL), 2006 (letzter Dauerbeobachtungsbericht), 2003/2007 (Untersuchungen zum Eremit und Wurzelhalsschnellkäfer) und 2008 (LRT-Kartierung und Bewertung, Käferfachbeitrag) statt.

Bei der Erstellung eines FFH-Managementplanes sollen alle jene Grundeigentümer und Stellen, die räumlich und fachlich berührt sind, insbesondere die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine eingebunden werden. Jedem Interessierten wurde daher die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das Natura 2000-Gebiet „Eichelgarten“ ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei an „Runden Tischen“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Das Natura 2000-Gebiet „Eichelgarten“ befindet sich mit ganzer Fläche im Besitz der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) AöR. Die Bewirtschaftung obliegt dem Forstbetrieb München.

Es fanden mehrere Gespräche und Ortstermine statt (Zusammenstellung siehe im Anhang).

Dieser Managementplan wurde am 10. März 2009 zwischen folgenden Behörden und Verbänden abgestimmt und als gültig anerkannt:

Regierung von Oberbayern
Untere Naturschutzbehörde München
Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
BaySF AöR, Forstbetrieb München
Bund Naturschutz
Maschinenring Wolfratshausen

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das Natura 2000 – Gebiet 7934-302 „**Eichelgarten**“ umfasst **ca. 18 ha**, die sich etwa zu gleichen Teilen in Wald und Offenland aufteilen.

Es liegt im Regierungsbezirk Oberbayern im Landkreis München inmitten des Forstenrieder Parks.

Die Gründe für die Ausweisung waren:

Zum einen der Erhalt eines der bedeutendsten **Hutewaldrelikte** in Oberbayern.

Zum anderen der Schutz und der Erhalt eines der bedeutsamsten Vorkommen des **Eremitenkäfers** in Oberbayern.

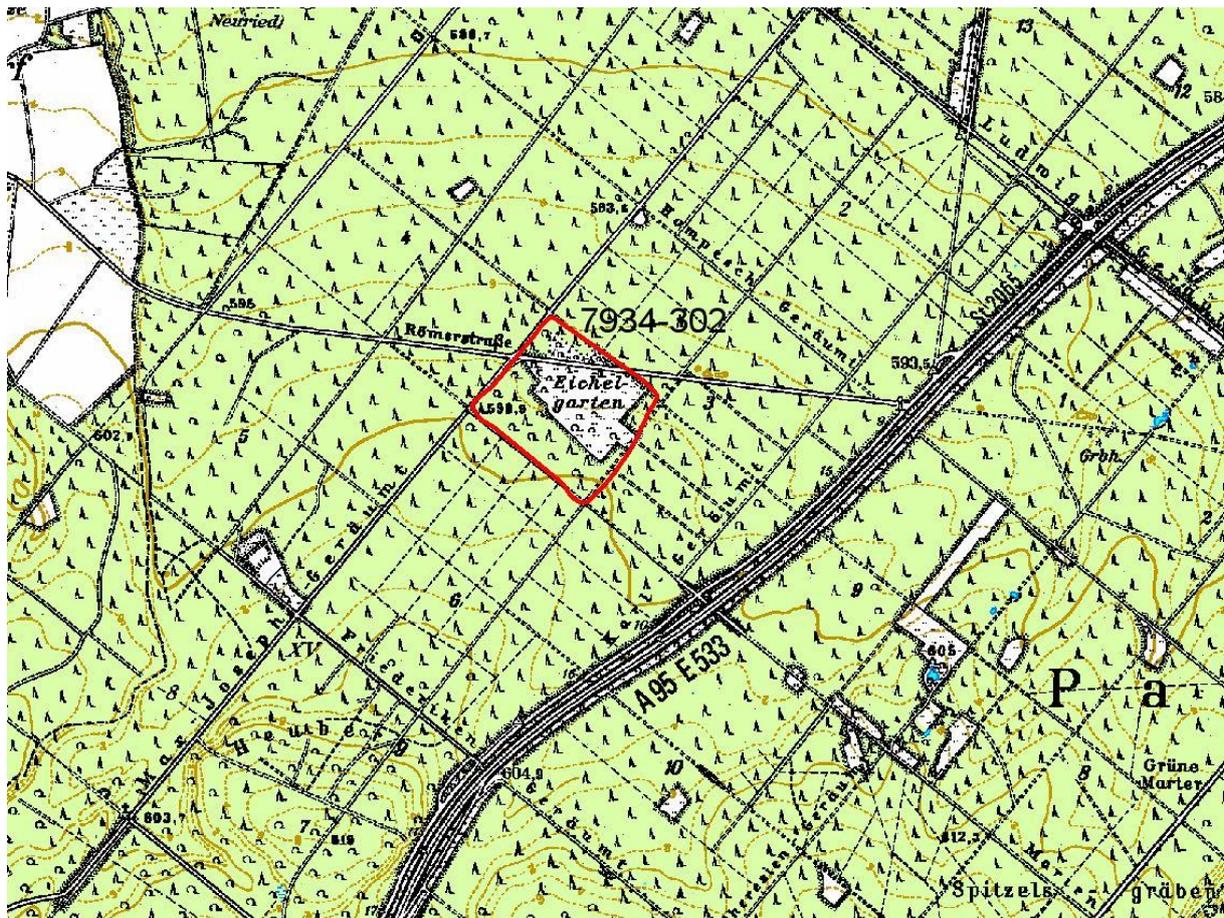


Abbildung 1: Lage des FFH- Gebiets 7934-302 „Eichelgarten“ (rot umrandet).

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Tab. 1: Bestand der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I	Anzahl der Flächen	Fläche (ha)	%-Anteil am Gesamtgebiet (100 % = 18,41 ha)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen	1	6,56	35,63
	Summe FFH-Lebensraumtypen	1	6,56	35,63

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen

FFH-Code + dt. Name	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht)	Erhaltungszustand Gesamter LRT
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen		6,56		B
Summe		6,56		B

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Tab. 3: Arten nach Anhang II im FFH-Gebiet

Art	Populationsgröße und-struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet (kurze verbale Charakterisierung)	Erhaltungszustand
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	Bei der Population im Eichelgarten handelt es sich um ein isoliertes, aber zentrales Vorkommen des Eremiten im Bereich der Südlichen Münchner Schotterplatten.	B
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer <i>Limoniscus violaceus</i>	Die Meldung beruht auf dem Fund einer einzigen Larve im Jahr 1994 in einer Huteeiche (WURST 2006). Ob es sich im Jahr 1994 noch um eine „überlebensfähige“ Population der Art handelte, ist höchst fraglich.	C

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume und Arten im FFH-Gebiet „Eichelgarten“ sind nicht Gegenstand des Schutzes der FFH-Richtlinie. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, müssen sie jedoch trotzdem beim Gebietsmanagement zumindest berücksichtigt werden. Differenzierte und flächenhafte Aussagen hierzu sind jedoch mangels Kartierungen nicht möglich, so dass der FFH-Managementplan (MP) hierzu keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Konkrete Vorschläge für „flankierende Maßnahmen“, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

Von besonderer Bedeutung im Gebiet ist das Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*). Bayern und bundesweit als vom Aussterben bedroht eingestufte Art. Aufgrund europaweiten Rückgangs in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgenommen.



Foto: Bräu

Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten siehe Teil II Fachgrundlagen Punkt 5.

3. Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten Anhang I-Lebensraumtypen bzw. der Habitate der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

- | |
|---|
| <p>1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der landesweit bedeutsamen Populationen des Eremiten (prioritär) und des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers. Erhaltung des lichten Alteichenbestandes und der Magerrasen im Eichelgarten. Erhaltung eines dauerhaften Angebots an geeigneten Alteichen und nachwachsender Eichen sowie des Blütenangebotes für holzbewohnende Käferarten im Jahresverlauf.</p> |
| <p>2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der regional bedeutsamen, gehölzarmen naturnahen Kalk-Trockenrasen mit ihren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) in ihrer nutzungsgeprägten Ausbildung und mit ihren charakteristischen Arten.</p> |

4. Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen FFH-Anhang I-Lebensraumtypen und -Anhang II-Arten erforderlich sind. Gleichzeitig soll der Managementplan Möglichkeiten aufzeigen, wie die Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen, Eigentümern, Flächenbewirtschaftern, Fachbehörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Beteiligten im gegenseitigen Verständnis umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandlichen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt. Im vorliegenden Gebiet wurde vom Büro PAN im Auftrag des Landratsamtes München im Jahr 2000 ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, dessen Maßnahmenplanung für den Erhalt der Offenlandlebensraumtypen jedoch nach wie vor gilt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Waldflächen im Umgriff der Hutefläche werden forstwirtschaftlich genutzt.

Wenngleich die Mahd des Eichelgarten-Westteiles mit Ausnahme des Jahres 2007 bisher abweichend von den im Pflege- und Entwicklungskonzept vorgeschlagenen Terminen durchgeführt wurde (2003 irrtümlicherweise einmalige Mahd der Westhälfte am 17. 7.; 2004 Ausfall der Mahd Mitte Mai und Mitte August, Ersatzmahd Mitte Oktober), zeigen die Ergebnisse aus den Dauerbeobachtungsflächen, dass allein schon eine mehr oder weniger regelmäßige Mahd und die Abfuhr des Schnittgutes zu deutlichen Veränderungen der Vegetation führen können.

Vor allem ein richtig terminierter Schnitt vermag brachebegünstigte Arten relativ rasch zurückzudrängen und typischen Magerrasenarten Etablierungsmöglichkeiten zu bieten.

So konnte auf den Dauerbeobachtungsflächen seit Beginn der Optimierungspflege im Jahr 2001 eine Zunahme der Artenzahlen zwischen 17 und 105 % festgestellt werden. Arten die durch Brache oder nur zeitweise Pflege profitieren, wurden zudem sichtlich zurückgedrängt. Neben der erwartungsgemäßen Schwächung der Gehölzarten wurde vor allem die Deckung und Wuchshöhe der Brachegräser *Molinia caerulea* und *Calamagrostis epigejos* vermindert. Unter den neu in die Flächen eingewanderten Arten sind zahlreiche charakteristische Vertreter niedrigwüchsiger Magerrasen.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen (PEPL 2000)

- Erhaltung des Hutewaldcharakters: Sicherung und Optimierung des offenen Alteichenbestandes insbesondere zum Schutz hochgradig gefährdeter, baumbewohnender Käfer- und Ameisenarten
- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Waldrandstrukturen insbesondere zum Schutz des vom Aussterben bedrohten Wald-Wiesenvögelchens (*Coenonympha hero*)
- Optimierung der Offenlandbereiche des Eichelgartens im Hinblick auf eine Förderung der für niedrigwüchsige Heide- und Magerrasenbestände charakteristischen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

4.2.2 Erhaltungsmaßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*, 6210)

Nicht nur um den Offenlandcharakter des Gebietes zu erhalten, sondern auch um gefährdete Pflanzen- und Tierarten niedrigwüchsiger Magerrasen zu fördern, stellt eine Wiederaufnahme der traditionellen Beweidung die optimale Pflegeform dar. Da sie jedoch mit anderen Nutzungsansprüchen kollidiert, der Eichelgarten zudem nur eine geringe Größe hat und nur über Forstwege erreichbar ist, kommt die Beweidung als Pflegeform vermutlich nicht in Frage. Somit stellt die Mahd mit Entfernung des Mahdgutes die derzeit beste Pflegevariante dar. Die Mulchmahd, insbesondere wenn sie im Herbst durchgeführt wird, ist mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes nicht vereinbar, da sie eine weitere Nährstoffanreicherung und somit Artenverarmung des Gebietes nach sich zieht. Um die Pflege vor Ort zu erleichtern, wurden Pflegegrenzen sofern möglich an das Wegesystem gelegt

Es soll für die nächsten Jahre **die Hoch- bzw. Spät-Sommermahd im gesamten Eichelgarten** aufrecht erhalten werden.

Dazu soll die weitgehende Zerteilung des Gebietes südlich der Römerstraße in einen **westlichen und einen östlichen Pflegebereich mit den bisherigen Mahdterminen** aufrechterhalten werden. Der Mahdtermin der beiden großen Bereiche soll jährlich abwechseln (Mahd Mitte bis Ende Juli, Mahd Mitte August).

Zur Förderung brachieliebender Heuschrecken- und Tagfalterarten sollen wie bisher bereits praktiziert **Brachestreifen und kleine lichte Gruppen aus niedrigen Gehölzen mit Säumen belassen werden, die abschnittsweise alternierend gemäht, bzw. bei Bedarf zurückgenommen werden.**

Um empfindliche, naturschutzfachlich bedeutsame Arten wie Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), Regensburger Geißklee (*Cytisus ratibonensis*), Deutscher Ginster (*Genista germanica*) und Silberdistel (*Carlina acaulis*) zu schonen, sollen auch hier - soweit möglich - großflächige, niedrigwüchsige Bereiche und **Säume an Wegrändern und vor Gehölzen nur alle zwei bis drei Jahre** in die August-Mahd einbezogen werden. Dies gilt vor allem für die Bereiche nördlich der Römerstraße, sowohl im Westen, als auch im 2008 entbuschten Ostteil.

Bekämpfung von aggressiven Neophyten

Nicht in das Mahdregime integrierte Teilflächen mit Vorkommen der aggressiven Neophyten kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), späte Goldrute (*S. gigantea*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) sollen über mehrere Jahre vor der Blütezeit bzw. vor der Samenreife der Arten Ende Mai und nochmals etwa Ende Juli/Mitte August gemäht werden. Nur so lassen sich diese gefährlichen Problemarten wirksam bekämpfen. (PEPL 2000)

4.2.3 Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Eremit* (*Osmoderma eremita* Scop.) Code: 1084

*prioritär, d.h. besonders geschützt

Der Eremit ist ein Strukturspezialist und besiedelt vor allem großvolumige Höhlen in lebenden Laubbäumen. Er ist Schirmart für eine Vielzahl weiterer hochgradig gefährdeter Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten.

Um den guten Erhaltungszustand der Eremitenpopulation mittelfristig zu sichern, sind Erhaltungsmaßnahmen notwendig.



Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Konsequente Sicherung der markierten Habitatbäume (Code 814)
- Potenziell geeignete Bestände (oder Einzelbäume) als Habitate erhalten oder vorbereiten. Freistellen „mittelalter“ Eichen in den Randbereichen (Code 813)
- Nachhaltigkeit von Mulmhöhlen im Gebiet gewährleisten.
- Förderung der Vitalität der Habitatbäumen durch angemessene Freistellung von Bedrängern. Gegebenenfalls Wiederherstellung einer sicheren Baumstatik durch Kroneneinkürzung bis zum Kopfbaumschnitt unter Beachtung der Habitatansprüche des Eremiten und der Baumbiologie hinsichtlich Schnittmonat, Schnittansatz in der Krone und Schnittführung (Code 812, 814)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

keine

Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*) Code: 1079

Eremit und der Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer besiedeln zwar unterschiedliche Mulmhöhlenstraten, aber alle Erhaltungsmaßnahmen, die im Zuge des Fachbeitrags für den Eremiten im FFH-Gebiet formuliert wurden (Bußler & Bader 2008), kämen auch einer u.U. noch vorhandenen Überhangpopulation vom Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*) im Gebiet zu Gute.

4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Im Naturschutzkonzept des Forstbetriebes München ist ein Verbund der Alteichen und Eichenalleen über Freistellung vorgesehen. (Diplomarbeit von Frau Susanne Jacobs).

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000“ vom 04.08.2000 (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG entsprochen wird.

Die Ausweisung des FFH-Gebietes „Eichelgarten“ als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt. Die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Bayerischen Staatsforsten als Partner in Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen fortgeführt bzw. ausgeweitet werden.

Zur vertraglichen Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekt nach „BayernNetz Natur“
- Artenhilfsprogramme
- LIFE-Projekte

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort ist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes München und das Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg zuständig.

Alle Informationen, Merk- und Formblätter sind auch abrufbar unter www.stmlf.bayern.de/agrarpolitik/programm

Anhang

Liste der Treffen, Ortstermine und Ergebnis-Protokolle zum Runden Tisch

Protokoll zum 1. Runden Tisch für das FFH-Gebiet 7934-302 „Eichelgarten im Forstenrieder Park“

Dauer der Veranstaltung:

10. März 2009 von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Teilnehmer:

Wilhelm Seerieder, Leiter des Forstbetriebes München
Elmar Wenisch, Reg.v.Obb., SG 51
Dr. Rudolf Nützel, Bund Naturschutz
Dr. Kleine-Schonnefeld, LRA München, Untere Naturschutzbehörde
Martin Weiß, ALF Ebersberg, Natura 2000 Koordinator f. Obb.
Kirsten Joas, ALF Ebersberg, Natura 2000 Kartiererin
Reinhard Schall, Arbeitsgruppe Eichelgarten, Freunde des Forstenrieder Parkes
Markus Henning, Maschinenring Wolfratshausen
Ulrich Dreyer-Eberl, Revierleiter Maxhof

Besprechungsleiter:

Hubert Reinhardt, ALF Ebersberg, Natura 2000 Gebietsbetreuer

1. Begrüßung durch Herrn Seerieder und Herrn Reinhardt
2. Vorstellungsrunde
3. Einführung anhand einer kurzen Präsentation durch Herrn Reinhardt
4. Vorstellung des Managementplanentwurfs durch Frau Joas und Diskussion der Beiträge:

Folgende Änderungen im Teil 1 „Maßnahmen“ wurden vorgeschlagen und gemeinsam beschlossen:

Seerieder: BaySF ist nicht Eigentümer, sondern Besitzer.
Wenisch: Vorschlag, Präambel zu straffen.
Wenisch: Punkt 1, 1.Abs., letzter Satz „Verantwortl. Behörde.....“ weglassen.
Wenisch: Punkt 2.1, :statt „eines der vier bedeutendsten...“ nur „ein bedeutendes...“
Weiß: Zuerst deutsche Bezeichnung, dann die lateinische – grundsätzlich.
Schall: Punkt 4.2.2: „Bekämpfung von Neophyten“ belassen.
Dreyer-Eberl: Punkt 4.2.3: Notwendige Erhaltungsziele: „Potenziell geeignete Bestände....“
Lagebezeichnungen sollten weggelassen werden.
Seerieder: „Notwendige Erhaltungsziele“: „Nachhaltigkeit von Eichen....“: Satz streichen.
Joas: Stattdessen: „Nachhaltigkeit von Mulmhöhlen im Gebiet gewährleisten“.
Dreyer-Eberl: Zurückschneiden von Ei ist der Bevölkerung nicht zu vermitteln.
Joas: Differenzieren: Zurückschneiden von absterbenden Eichen, um sie dadurch länger am Leben zu halten ./.. Zurückschneiden von vitalen Linden, um evtl. die Mulmbildung anzuregen.
Schall: Die Luftbilder mit Datum versehen, da sie häufig nicht aktuell sind.
Wenisch: Punkt 4.2.4 ganz weglassen.
Seerieder: Punkt 4.2.5: Bisherige Formulierung abändern; stattdessen hervorheben, dass der Forstbetrieb in seinem Naturschutzkonzept eine Vernetzung der Alteichen-Alleen und Schutz von noch vorhandenen Alteichen im Bestand festschreibt.
Anlagenteil Seite 2 weglassen.

Änderungen im Teil II „Fachgrundlagen“:

Wenisch: S.4 „Lage zu den anderen“: wünschenswert wäre, eine Karte einzufügen.
Seerieder: S.5 „Geologie und Böden“: abändern in „flach bis mittelgründig, 30 – 60 cm“. Besitzverhältnisse: abändern in „im Eigentum des Freistaates Bayern“.
Weiß: S.7 „Bestand“: letzten Satz etwas umformulieren. Lat. Namen auch in Deutsch.
S.9 „Population“: letzten Satz abändern in „noch mit B“.
Wenisch: In den Tabellen Zutreffendes farblich hervorheben.

Mit noch einigen redaktionellen Änderungen, die direkt eingegeben wurden, sind die erarbeiteten Änderungen einstimmig angenommen worden.

Protokollführer: Hr. Reinhardt

Literatur und Quellen

Siehe Teil II Fachgrundlagen

Abkürzungsverzeichnis

ALF	Amt für Landwirtschaft und Forsten
BA	Baumarten(anteile)
BaySF	Bayerische Staatsforsten AöR
BB	Biotopbaum
EHMK	Erhaltungsmaßnahmenkarte
ES	Entwicklungsstadien(Verteilung)
FE	Forsteinrichtung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GemBek.	Gemeinsame Bekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes NATURA 2000“ vom 4.8.2002 (Nr. 62-8645.4-2000/21)
HK	Habitatkarte
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LFU	Landesamt für Umwelt
LRT	Lebensraumtyp (des Anhanges II FFH-RL)
LRTK	Lebensraumtypenkarte (im Maßstab 1:10.000)
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
MP	Managementplan
N2000	NATURA 2000
RKT	Regionales (NATURA 2000)-Kartiererteam
SDB	Standard-Datenbogen
SL	Sonstiger Lebensraum
SLW	Sonstiger Lebensraum Wald
SPA	Special Protection Area; synonym für Vogelschutzgebiet
ST	Schichtigkeit
TH	Totholz
TK25	Amtliche Topographische Karte 1:25.000
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VJ	Verjüngung
VLRTK	Vorläufige Lebensraumtypenkarte
VS-Gebiet	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Glossar

Anhang II-Art	Tier- oder Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie
Anhang I-Art	Vogelart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Biotopbaum	Lebender Baum mit besonderer ökologischer Bedeutung, entweder aufgrund seines Alters, oder vorhandener Strukturmerkmale (Baumhöhlen-, Horst, Faulstellen, usw.)
Erhaltungszustand	Zustand, in dem sich ein Lebensraumtyp oder eine Anhangs-Art befindet, eingeteilt in die Stufen A = hervorragend, B = gut und C = mittel bis schlecht. Entscheidende Bewertungsmerkmale sind die lebensraumtypischen Strukturen, das charakteristische Artinventar und Gefährdungen (Art. 1 FFH-RL)
Ephemeres Gewässer	Kurzlebiges, meist sehr kleinflächiges Gewässer (z.B. mit Wasser gefüllte Fahrspur, Wildschweinsuhle)
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 (Nr. 92/43/EWG); sie dient der Errichtung eines Europäischen Netzes NATURA 2000
Gesellschaftsfremde BA	Baumart, die nicht Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaft ist, die aber in anderen mitteleuropäischen Waldgesellschaften vorkommt (z.B. Europäische Lärche, Fichte, Weißtanne, Eibe, Eßkastanie).
Nicht heimische Baumart	Baumart, die natürlicherweise nicht in Mitteleuropa vorkommt
Habitat	Lebensraum einer Tierart als Aufenthaltsort, als Ort des Nahrungssuche/-erwerbs oder als Ort der Fortpflanzung und Jungenaufzucht
Lebensraumtyp	Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Monitoring	Überwachung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Anhang II-Arten
NATURA 2000	FFH- und Vogelschutzrichtlinie
Population	Gesamtheit aller Individuen einer Tierart, die sich in einem bestimmten Bereich aufhalten.
Sonstiger Lebensraum	Fläche im FFH-Gebiet, die nicht einem Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie angehört
SPA	Special Protected Area; Synonym für Vogelschutzgebiet
Standard-Datenbogen (SDB)	Offizielles Formular, mit dem die NATURA 2000-Gebiete an die EU-Kommission gemeldet wurden; enthält u.a. Angaben über vorkommende Schutzobjekte und deren Erhaltungszustand
Totholz	Abgestorbener Baum oder Baumteil (aufgenommen ab 20 cm am stärkeren Ende)
Überschneidungsgebiet	Gebiet, dass ganz oder teilweise gleichzeitig FFH- und Vogelschutzgebiet ist
VNP Wald	Vertragsnaturschutzprogramm Wald
Vogelschutzrichtlinie	EU-Richtlinie vom 2. April 1979 (Nr. 79/409/EWG), die den Schutz aller Vogelarten zum Ziel hat; 1992 in wesentlichen Teilen von der FFH-Richtlinie inkorporiert
Wochenstube	Ort (z.B. Höhle, Kasten, Dachboden), an dem Fledermäuse ihre Jungen zur Welt bringen, verstecken und meist gemeinsam mit anderen Weibchen aufziehen